

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ING.E. KOMP Gesellschaft m.b.H. (Firma Komp)

1 Allgemeines

- 1.1 Vertragsabschlüsse und deren Abwicklung erfolgen nur zu diesen Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.
- 1.2 Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sonstige Abreden der unverzüglich schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Maßgeblich ist das auf Inlandsgeschäfte anwendbare österreichische Recht.

2 Angebote

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen, insofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufes. Es werden grundsätzlich die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Diese Preise gelten einschließlich Verpackung ab Lager Wien.

3 Aufträge

- 3.1 Aufträge, Abredungen, Zusicherungen usw. einschließlich derjenigen unserer Vertreter und sonstige Betriebsangehörige bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Preise von Sondervereinbarungen gelten nur bei Abnahme bestimmter Mengen.

4 Lieferung und Versand

- 4.1 Lieferungen erfolgen nach Wahl von Firma Komp ab Lager oder ab Lager unserer Vorlieferanten auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Firma Komp ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Wird durch von Firma Komp nicht zu vertretende Umstände eine Lieferung behindert, verzögert oder teilweise unmöglich, kann Firma Komp vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Lieferung angemessen hinausschieben. Hat der Käufer bei einem Teilrücktritt von Firma Komp an der verbleibenden Leistung kein Interesse kann er seinerseits vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Ist im Falle des Lieferverzuges eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen, kann dieser von dem betroffenen Vertragsteil zurücktreten oder insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Tz. 8.2 verlangen. Hat der Käufer an einer teilweisen Erfüllung kein Interesse stehen ihm diese Rechte hinsichtlich des ganzen Vertrages zu.
- 4.4 Soweit Firma Komp die Transportgefahr trägt, hat der Käufer Transportschäden sofort beim Transporteur zu reklamieren und von ihm bestätigen zu lassen. Bescheinigungen / Schadensprotokolle sind unverzüglich an Firma Komp zu übermitteln, da sonst deren Versicherung u. U. nicht eintritt.
- 4.5 Der Inhalt der Gebinde kann bei spezifischen Produkten aus technischen Gründen $\pm 10\%$ abweichen. Bei Rechnungsstellung kommen die tatsächlich gelieferten Mengen zur Verrechnung.

5 Untersuchungspflicht / Mängelrüge

- 5.1 Eine Mängelrüge des Käufers nach § 377, 378 HGB und §933b ABGB ist über ihre sonstigen Voraussetzungen hinaus ausgeschlossen, wenn sie nicht vor Beginn der Verarbeitung oder einem Weiterversand oder - außer bei versteckten Mängeln, die mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nicht festgestellt werden können - nicht binnen 10 Werktagen seit Erhalt der Ware schriftlich oder fernschriftlich bei Firma Komp eingeht.
- 5.2 Firma Komp kann Mängelansprüche durch Nachlieferung abwenden oder dem Käufer eine Kaufpreisminderung anbieten. Schlägt die Nachlieferung fehl und/oder erfolgt keine Einigung über die Minderung, kann der Käufer Wandlung verlangen. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nur nach Maßgabe der Tz. 4.3 und 8.2 zu.

6 Preise und Zahlung

- 6.1 Preise verstehen sich wenn nicht anders vereinbart ab Werk, in €/kg bzw. €/Pkg. zusätzlich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Maßgeblich ist das bei der Auslieferung festgestellte Abgangsgewicht der Ware. Erhöhen sich die für die Ware oder ihre Ausgangsprodukte erhobenen Zölle oder Abgaben nach Vertragsabschluss, ist Firma Komp zu einer entsprechenden Preisanhebung berechtigt.
- 6.2 Rechnungsbeträge sind zahlbar netto Kasse innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind sämtliche gewährten Rabatte verwirkt.
- 6.3 Gerät der Käufer in Annahmeverzug, wird die Kaufpreisforderung für die betreffende Ware sofort fällig.
- 6.4 Befindet sich der Käufer mit Zahlungen von mehr als € 200 in Verzug oder sprechen ernstzunehmende Gründe dafür, dass seine Zahlungs-

- einstellung bevorsteht, kann Firma Komp alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen und weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse erbringen.
- 6.5 Aufrechnen darf der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.
- 6.6 Als Mindest-Verzugsschaden kann Firma Komp Verzugszinsen von 2% über dem bankmäßigen Zinsfuß, mindestens 6% p.a. verlangen, wenn nicht der Käufer einen wesentlich niedrigeren Schaden nachweist.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Firma Komp behält sich das Eigentum an gelieferter Ware vor (Vorbehaltware), bis der Gesamtforderungssaldo aus der laufenden Geschäftsverbindung beglichen ist (Kontokorrentvorbehalt). Der Käufer verwahrt die Vorbehaltware unentgeltlich und versichert sie ausreichend auf seine Kosten. Zugriffe Dritter hat der Käufer unverzüglich mitzuteilen und auf seine Kosten abzuwehren.
- 7.2 Verarbeitet der Käufer Vorbehaltware, gilt Firma Komp als Hersteller der neuen Sache und erwirbt daran Eigentum. Geht das Eigentum an Vorbehaltware durch Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache gesetzlich zwingend auf den Käufer über, übereignet dieser die Hauptsache bereits jetzt zur Sicherheit an Firma Komp. Neue Sache bzw. Hauptsache gilt wiederum als Vorbehaltware.
- 7.3 Der Käufer darf Vorbehaltware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern. Kaufpreisforderungen daraus tritt er hiermit bis zur Höhe der Firma Komp zustehenden Gesamtforderung an Firma Komp ab, die diese Abtretung annimmt.
- 7.4 Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Bei Zahlungseinstellung des Käufers erlischt die Ermächtigung; bei Zahlungsverzug kann sie widerrufen werden.
- 7.5 Bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug trotz Ablaufs einer angemessenen Nachfrist oder Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsantrag über das Vermögen des Käufers hat dieser jegliche Verfügung über die Ware, deren Verarbeitung usw. sowie den Einzug der abgetretenen Forderungen sofort einzustellen. Vorbehaltware ist sofort separat zu lagern und als Eigentum von Firma Komp zu kennzeichnen. Firma Komp hat das Recht, Vorbehaltware herauszuverlangen und wieder in Besitz zu nehmen, soweit dies zur Deckung des Forderungssaldos erforderlich erscheint. Mitarbeiter oder Beauftragte von Firma Komp dürfen hierzu die Räume betreten, in denen die Ware lagert. Herausgabeansprüche gegen Dritte einschließlich zugehöriger Betretungsrechte für diesen Fall tritt der Käufer hiermit an Firma Komp ab, die diese Abtretung annimmt.
- 7.6 Firma Komp ist auf Anforderung bereit, nach Ihrer Wahl Sicherheiten freizugeben, sowie deren Verkehrswert die offene Forderung um mehr als 20% übersteigt.

8 Zugesicherte Eigenschaften / Schadensersatzansprüche

- 8.1 Firma Komp haftet nicht dafür, dass die Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist. Zur Zusicherung von Eigenschaften der Ware bedarf es der schriftlichen Bestätigung durch Firma Komp oder unserer Vorlieferanten.
- 8.2 Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind auf folgende Fälle beschränkt:
 - Fehlen zugesicherter Eigenschaften der Ware,
 - schuldhaftes Verletzung vertraglicher Hauptpflichten,
 - Verzug oder von Firma Komp zu vertretende Unmöglichkeit; bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf 10% des Rechnungswertes der betroffenen Teillieferung,
 - vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten.

9 Sonstiges

- 9.1 Jede Verwendung gelieferter Ware erfolgt in Eigenverantwortung des Käufers. Er hat insbesondere dafür geltende Vorschriften einzuhalten
- 9.2 Es erfolgt keine Leergebinderücknahme, außer aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung, die unsererseits schriftlich bestätigt werden muss. Ansonsten entsorgt der Kunde Leergebinde ordnungsgemäß auf eigene Kosten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- 9.3 Die Vertragssprache ist Deutsch, Angaben in anderen Sprachen haben nur informativen Charakter.
- 9.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien